

Teiles liegt, wo eine alte, sonst gute Abschrift von 1306 die Konjunktion quia bietet, während das Original eine sichere Lesung, wenn überhaupt eine, heute nicht mehr zuzulassen scheint. Man hat sich lange bemüht, mit dem überlieferten Wortlaut auszukommen und zu einer brauchbaren Auslegung des ganzen Prozeßberichts zu gelangen. An der Spitze dieser Versuche stehen die drei Übersetzungen, die Julius Sieder und Georg Waitz von ihm geliefert haben.¹⁾ Sie beruhen auf der Annahme der Einsichtigkeit seiner Konstruktion. Dabei sind in ihnen die drei einleitenden Kausalsätze (eo quod · oppresserat²⁾; quia citacione contempserit et inciderit sententiam; deinde quoniam non destitit³⁾) als Koordinaten aufgefaßt. Zunächst bezog Sieder und ebenso Waitz dieselben auf das die Periode abschließende iudicatus est; sie fanden in ihnen also beide die Gründe des lehnrechtlichen Urteils, im einzelnen etwas abweichend, vor allem mit dem Unterschied, daß Sieder die letzte der noch folgenden kausalen Bestimmungen, die die Versäumnis der dreifachen Ladung betrifft (eo quod · - responsalem), als Begründung des reatus maiestatis auffaßte, während Waitz sie als Begründung der contumacia des Herzogs abzweigte.

Schließlich aber ist Sieder in einer neuen Auslegung des Sages dazu gelangt, die drei Kausalsätze und die adverbialen Kausalbestimmungen tam pro reatu maiestatis vielmehr auf die lehnrechtlichen Ladungen (sub feodali iure · citatus audientiam) zu beziehen und als Urteilsgrund nur die Versäumnis dieser Ladungen (eo quod · - responsalem) anzusprechen, Heinrich den Löwen also nicht mehr wie ursprünglich er selbst und Waitz es wollten · - als widerspenstig (contumax) abgeurteilt, sondern für widerspenstig⁴⁾ erkannt werden ließ. Er übersetzte also nun folgendermaßen:

¹⁾ Sieder, Forschungen 3. Reichs- u. Rechtsgeschichte Italiens 1 (1868) S. 176 ff. 8; Waitz in Forschungen 3. Deutschen Gesch. 10 (1870) S. 153 ff.; Sieder, das. 11 (1871) S. 303 ff. Die drei Deutungen übersichtlich veranschaulicht bei F. Güterbock, D. Prozeß Heinrichs d. Löwen (1909, zit. I) S. 55 ff., dort S. 73 auch eine Übertragung der ersten von ihnen.

²⁾ Sie lasen noch oppresserit.

³⁾ Sie lasen noch destiterit.

⁴⁾ „Im Sinne des gerichtlichen Urteilens“ (K. Schambach in Zf. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 81, 1916, S. 9).